

Satzung

Schlittenhundesport Bayern (SSB) Verein für reinrassigen Schlittenhundesport in Bayern

Stand 2016_04_24

§ 1 Name, Sitz, Wirkungsbereich

Der Verein führt den Namen „Schlittenhundesport Bayern“ (SSB).
Sitz des Vereins ist in Aschau im Chiemgau. Er ist in das Vereinsregister Rosenheim eingetragen. Sein Wirkungsbereich ist international.

Er ist Mitglied im:

- Schlittenhundesport Deutschland e.V. (SSD)
- Fédération Internationale Sportive de Traineau a Chiens (FISTC)
- Schlittenhundesportverband Bayern (SSVB)
- und dadurch im Bayerischen Landessportbund (BLSV).

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des darauf folgenden Jahres.

§ 3 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der SSB fördert den Schlittenhundesport mit reinrassigen Schlittenhunden in natur- und landschaftsverträglicher Form und unter Beachtung des Tierschutzes. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der SSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 (§§ 5i bis 68 AO). Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zweckverwirklichung

- 1) Der SSB verwirklicht den Satzungszweck durch Förderung der körperlichen Ertüchtigung und sportlichen Leistungen seiner Mitglieder, insbesondere durch:
 - a) Vorbereitung und Durchführung von Schlittenhunderennen, auch als Landes- und Europameisterschaften, sowie internationalen Leistungsvergleichen.

- b) Ermöglichung des regelmäßigen Trainings für Jugendliche und sonstige Mitglieder.
- c) Durchführung von Trainingslagern, Schulungen u.ä.

Besonderes Gewicht soll auf die Betreuung und Ausbildung der Jugend- auch auf dem Gebiet allgemeiner sportlicher Übungen – gelegt werden.

- 2) Der SSB unterstützt die Ziele des Tierschutzes, setzt sich für die Erhaltung der kynologischen Wesens- und Körpereigenschaften der anerkannten Schlittenhunderassen in seinem Wirkungsbereich ein und sucht eine ständige, vertrauensvolle Zusammenarbeit mit allen deutschen und europäischen Vereinen gleicher Zielsetzung.
- 3) Der Verein bildet Fachtrainer und Jugendübungsleiter aus, die gleichzeitig die Übungsleiterlizenz des DSB oder eines Landessportbundes im DSB haben oder erwerben sollen.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede unbescholtene, natürliche Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- 2) Anmeldungen zur Mitgliedschaft sind schriftlich durch Beitrittserklärung an die Vorstandschaft zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Die Aufnahme in den Verein gilt mit der Einzahlung der einmaligen Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages als vollzogen.
- 3) Mit dem Beitritt zum SSD gibt der Mitgliedsverein seine Zustimmung zur Nutzung seiner Daten für Verbandszwecke. Der SSD wird diese Daten gemäß dem geltenden Datenschutz behandeln.
- 4) Die Abweisung eines Antragsstellers erfolgt schriftlich ohne Angabe von Gründen. Gegen den ablehnenden Bescheid können keine Rechtsmittel eingelegt werden

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt (siehe § 7), Streichung aus der Mitgliederliste (siehe § 9 Abs. 3) oder Ausschluss (siehe § 8). Mit dem Tage des Ausscheidens erlöschen alle Mitgliedsrechte, dagegen bleiben die bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen bestehen

§ 7 Austritt

Der Austritt kann nur zum Ende eines Beitragsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss spätestens bis zum 31. März (Datum des Poststempels) dieses Jahres schriftlich an die Vorstandschaft gerichtet werden. Andernfalls setzt sich die Mitgliedschaft einschließlich der Verpflichtungen zur Beitragszahlung für das nächste Jahr fort.

§ 8 Ausschluss

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist die nächste Jahreshauptversammlung. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Ausschluss ruhen sämtliche Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 9 Mitgliederbeiträge

- 1) Der von jedem Mitglied zu entrichtende Jahresbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Jugendliche unter 18 Jahren, passive Mitglieder sowie Familienangehörige von Mitgliedern zahlen einen ermässigten Jahresbeitrag, dessen Höhe ebenfalls von der Jahreshauptversammlung bestimmt wird. Neuaufnahmen haben neben dem Jahresbeitrag eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe ebenfalls von der Jahreshauptversammlung festzusetzen ist. Neu eintretende Mitglieder haben innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Aufforderung Beitrag und Aufnahmegebühr an die Vereinskasse zu zahlen. Sie treten erst nach erfolgter Zahlung Abbuchung in den Genuss der Mitgliedsrechte.
- 2) Der Jahresbeitrag ist fristgerecht zum Ende des Geschäftsjahres ausschließlich per Bankeinzugsverfahren zu zahlen.
- 3) Kommt ein Mitglied seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Mahnung nach, wird er von der Mitgliederliste gestrichen. Dieses entbindet ihn jedoch nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge.

§ 10 Rechte der Mitglieder

- 1) Ein Mitglied hat das Recht, bei der Jahreshauptversammlung bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung mit abzustimmen, Anträge einzubringen bzw. sich in ein Amt wählen zu lassen, sofern dem keine satzungsgemäßen Bestimmungen entgegenstehen und das Mitglied das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 2) Jedes Mitglied kann an allen vom Verein durchgeführten Veranstaltungen teilnehmen, sowie alle vom Verein geschaffenen Einrichtungen benutzen, sofern die von dem Vereinsorgan erlassenen Zahlungsbedingungen erfüllt sind. Außerdem steht jedem Mitglied das Recht zu, sich vom Verein in Fragen des Sports und der Haltung von Schlittenhunden beraten zu lassen.
- 3) Alle Mitglieder sind gleichgestellt.
- 4) Ansprüche an das Vereinsvermögen können von Mitgliedern nicht gestellt werden.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder erkennen durch Beitritt und Beitragszahlung die Satzung des SSB an und verpflichten sich, die vom Verein und seinen Organen satzungsgemäß getroffenen Beschlüsse, Anordnungen und Bestimmungen zu beachten.

Desweiteren sind die Mitglieder verpflichtet:

- a) die gemeinnütigen Zwecke des Vereins zu unterstützen
- b) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten
- c) Adressänderungen unverzüglich anzuzeigen
- d) Hundehaltung und Training ernsthaft und unter Beachtung des Tierschutzes zu betreiben
- e) im internationalen Rennsport reinrassige Schlittenhunde zu verwenden, für die entsprechenden Papiere eines der „Fédération Cynologique Internationale“ (FCI) angehörenden Vereins vorliegen
- f) sich bei sportlichen Veranstaltungen sportlich, fair und kameradschaftlich zu verhalten

§ 12 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Jahreshauptversammlung (JHV)
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlung
- c) Vorstand

§ 13 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Die JHV ist in jedem Jahr frühestens spätestens drei Monate nach Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres vom Vorstand einzuberufen und durchzuführen. Die Einberufung mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung hat schriftlich, mindestens vier Wochen vor dem Termin, zu erfolgen.

Aus ökologischen Gründen und als kostengünstige Alternative, kann die schriftliche Einladung zur ordentlichen Jahreshauptversammlung (JHV) oder zur außerordentlichen Mitgliederversammlung, auch an die von Seiten des Mitglieds zuletzt bekannte E-Mail Adresse erfolgen.

§ 14 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

- 1) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- 2) Entgegennehmen des schriftlichen Jahresberichtes und Kassenberichtes von allen Organen des Vorstands sowie den Kassenprüfern und den Delegierten.
- 3) Wahl des Vorstands
- 4) Wahl von zwei Kassenprüfern
- 5) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr

- 6) Genehmigung des Kassenberichts und Entlastung des Vorstands
- 7) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- 8) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- 9) Entscheidung über die Berufung nach § 8
- 10) Beschlussfassung über Beitritt zu Vereinen, Dachverbänden etc.
- 11) Wahl der Delegierten für SSD und SSVB

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder die Einberufung schriftlich mit Begründung beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig. Der Termin für eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgesetzt. Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung muss spätestens zwei Wochen vor Versammlungstermin den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden. Es werden nur die in der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnungspunkte behandelt.

§ 16 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlungen

- 1) Die Mitgliederversammlung (JHV) ist – unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder – immer beschlussfähig. Stimmberechtigt ist das Mitglied nur dann, wenn es die Mitgliedsbeiträge entrichtet hat.
- 2) In der Mitgliederversammlung (JHV) hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Eine Bevollmächtigung eines anderen Mitgliedes bei Abwesenheit ist nicht zulässig.
- 3) Die Mitgliederversammlung (JHV) wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Er bestimmt über die Art der Abstimmung. Es kann offen (durch einfaches Handzeichen) oder geheim abgestimmt werden. Geheime Abstimmung ist zwingend, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- 4) Die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung (JHV) werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Es sei denn, die Satzung bestimmt Abweichungen von diesem Verfahren. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Auflösung des Vereins von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 5) Alle Mitglieder sind antragsberechtigt. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Präsidium eingereicht werden. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden oder erst nach Beginn der Sitzung gestellt werden, sind auf Antrag als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrags kann nur erfolgen, wenn die

Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Behandlung zustimmt. Dringlichkeitsanträge, die auf Satzungsänderung, Änderung des Verbandszwecks oder eine Auflösung des Vereins hinzielen, sind unzulässig.

§ 17 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern.

- 1) Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung (JHV) für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist statthaft. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so muss auf der nächsten Jahreshauptversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden. Dessen Berufung endet mit der Amtszeit des jeweiligen Vorstandes. Bis zur Ersatzwahl kann der Vorstand einen Vertreter kommissarisch berufen.
- 3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Vorstandsmitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden (§ 27 Abs. 2 BGB). Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein durch Rücktritt oder Amtsenthebung.
- 4) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/-s 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.

§ 18 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere ist er verantwortlich für:
 - a) Vorbereitung der Jahreshauptversammlung
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung
 - c) Einberufung und Leitung der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung
 - d) Geschäftsführung des Vereins
 - e) Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
 - f) Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern
 - g) Abfassung von Jahresbericht bzw. -abschluss
- 2) Die Aufgaben im Innenverhältnis sind wie folgt festgelegt:
 - a) Durchführung, Unterstützung und Überwachung des Sportgeschehens
 - b) Organisation und Durchführung von nationalen und internationalen Leistungsvergleichen u.ä.
 - c) Bestimmung der Rennleiter
 - d) Verantwortliche Aufstellung der Rennordnung und entsprechender Rennausschreibungen

Hierbei soll Übereinstimmung mit den Rennregeln anderer deutscher und europäischer Vereine und Verbände angestrebt werden, wenn dies mit den Zielen des SSB vereinbar ist.

- 3) Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst, in der die verantwortlichen Zuständigkeitsbereiche festgelegt sind.
- 4) Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als Euro 1.000,00 belasten, bedarf der Zustimmung durch die Vorstandschaft.

§ 19 Vertretung des Vereins

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in § 17 aufgeführten Vorstandsmitglieder. Immer zwei dieser Vorstandsmitglieder sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 20 Verfahrensordnung für Beschlüsse des Vorstandes

- 1) Vorstandssitzungen sind in regelmäßigen Abständen anzuberaumen. Mit Einverständnis der Vorstandsmitglieder (Mehrheit) kann über Fragen, die der Beschlussfassung des Vorstandes unterliegen, auch brieflich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail bzw. DFÜ abgestimmt werden. Die Vorstandsmitglieder sind in diesem Fall schriftlich, per Fax oder E-Mail vom Abstimmungsergebnis zu unterrichten. Sitzungen werden vom ersten oder zweiten Vorsitzenden anberaumt. Die Einladung mit Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern spätestens zwei Wochen vor Sitzungstermin bekannt zu geben.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 21 Vereinskasse, Vereinsvermögen

Für die Führung der Vereinskasse und Verwaltung des Vereinsvermögens ist der Kassier zuständig. Zum Abschluss des Geschäftsjahres hat der Kassier einen Jahresbericht bzw. Jahresabschluss zu erstellen, der der Jahreshauptversammlung vorzulegen ist.

§ 22 Kassenprüfung und Kassenprüfer

- 1) Die Verwaltung der Vereinskasse und die finanzielle Geschäftsführung ist jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres, aber noch vor dem Termin der Jahreshauptversammlung von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Die Prüfung ist in einem Bericht abzufassen. In der Jahreshauptversammlung erstatten sie gegenüber den Mitgliedern Bericht und stellen Antrag auf Entlastung bzw. nicht Entlastung des Kassiers (Kassenführung) und des Vorstandes (Geschäftsführung) gem. § 14 g der Satzung.

- 2) Die Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung für eine Amtszeit von jeweils drei Jahre gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 23 Protokollieren der Beschlüsse

Die von den Vereinsorganen (§ 12 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 24 Disziplinarstrafen

Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung und gegen Anordnungen der Vereinsorgane, sowie wegen ungebührlichem und dem Kameradschaftsgeist zuwider laufendem Benehmen auf Veranstaltungen des Vereins bzw. anderer Vereins oder Verbände, ist der Verein berechtigt, folgende Ordnungsmaßnahmen über die Mitglieder zu verhängen:

- 1) Verwarnung
- 2) Verweis unter Androhung des Ausschlusses
- 3) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des SSB bis zu zwölf Monaten
- 4) Ausschluss aus dem Verein unter der Voraussetzung des § 8 dieser Satzung

§ 25 Verfahrensordnung bei Disziplinarstrafen

- 1) Die Entscheidung über die Verhängung von Disziplinarstrafen obliegt dem Vorstand. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit erfolgt keine Disziplinarmaßnahme. Alle Verfahren sind nicht öffentlich und können mündlich oder schriftlich durchgeführt werden.
- 2) Vor Eröffnung eines Verfahrens sind dem Beschuldigten die Vorwürfe schriftlich bekannt zugeben. Dabei ist er aufgefordert, sich innerhalb von drei Wochen nach Empfang der Aufforderung zu den Beschuldigungen unter Beifügung evtl. entlastender Beweismittel zu äußern. Über alle Verhandlungen sind Sitzungsprotokolle zu führen. Dem Beschuldigten ist ein schriftlicher Bescheid, der die Disziplinarstrafe und die maßgeblichen Gründe enthält, zu übersenden.
- 3) Gegen vom Verein verhängte Disziplinarstrafen sind keine Rechtsmittel zulässig.

§ 26 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur von der Jahreshauptversammlung oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfolgt nach fristgerecht eingereichtem Antrag mit 3/4 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 27 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Jahreshauptversammlung oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. In diesem Fall hat der Vorstand alle Mitglieder schriftlich drei Monate vor Versammlungstermin einzuladen.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Verband Schlittenhundesport Deutschland e. V. (SSD), Sitz in 94060 Pocking, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 28 Ausnahmebestimmungen

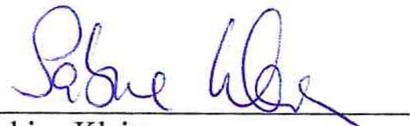
Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Datum des Gründungsvollzuges und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

§ 29 Tierschutzverordnung

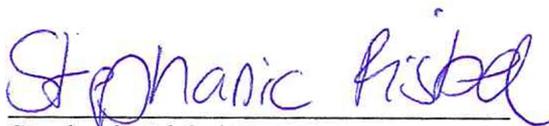
Die aktuelle Tierschutzverordnung, die von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen verabschiedet ist, hat auf allen Veranstaltungen des SSB seine Gültigkeit.



Petra Diemer
Vorstand Verein / Vorsitzende



Sabine Klein
Vorstand Finanzen



Stephanie Risbek
Schriftführerin